

Versorgungsvorschlag für eine Firmen GarantRente Vario

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

PROVINZIAL

09. Januar 2017

Darstellung

für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie als betriebliche Altersvorsorge in Form einer Direktversicherung nach Tarif FRHD (Tarifwerk 2017)

Vertragsdaten

Versicherte Person:	Herr Max Mustermann, geb. am 13.05.1990		
Eintrittsalter:	27 Jahre		
Versicherungsbeginn:	01.03.2017		
Ende der Beitragszahlungsdauer:	01.01.2057 längstens bis zum Rentenbeginn		
Rentengarantiezeit:	10 Jahre	Beginn der Rentenzahlung:	01.01.2057
		Beginn der Abrufphase:	01.01.2053
Überschussverwendung vor Rentenbeginn:	Erhöhung des Vertragsguthabens		
Überschussverwendung nach Rentenbeginn:	Dynamikrentensystem		
Garantiequote	100,00 %		
Beitragsgarantie	57.360,00 EUR		
monatlicher Beitrag:	120,00 EUR		

Fonds Auswahl

Wertsicherungsfonds:

Fondsname	ISIN
Deka-EuropaGarant 80	LU0508319497

Freie Fonds:

Fondsname	ISIN	Anteil
Deka-DividendenStrategie CF (A)	DE000DK2CDS0	100%

Leistungen im Alter in EUR

Für die Ermittlung der Rente bzw. der Kapitalabfindung steht das erreichte Gesamtkapital zur Verfügung. Das Gesamtkapital ist das erreichte Vertragsguthaben inklusive eines ggf. fälligen Schlussüberschusses sowie einer dann fällig werdenden Beteiligung an den Bewertungsreserven.

lebenslange monatliche Rente

Bei Abruf zum	garantierte Rente	unverbindliche Gesamtrente ¹⁾ bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3 %	6 %	9 %
01.01.2053	130,54	224,25	392,39	736,89
01.01.2054	138,05	240,73	429,79	825,54
01.01.2055	145,95	258,39	470,77	925,01
01.01.2056	154,26	277,31	515,64	1.036,63
01.01.2057	163,07	297,68	564,96	1.162,29

1) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Amtsgericht Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer
(Vorsitzender), Frank Neuroth
(stv. Vorsitzender),
Dr. Thomas Niemöller,
Markus Reinhard, Stefan Richter,
Dr. Ulrich Scholten,
Matthew Wilby

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Volker Goldmann

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
IBAN DE30 2105 0170 1400 2501 04
BIC NOLADE21KIE

Postanschrift:
Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft
Landesdirektion der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft, 24097 Kiel
Tel. 0431/603-9925
Fax 0431/603-2801
www.provinzial.de

Die monatliche Rente wird jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, um die Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöht. Die Rentenerhöhung wird jährlich neu in Prozent der gesamten vereinbarten Vorjahresrente festgesetzt ("Dynamikrentensystem"). Die durch die Erhöhung erreichte Rente ist ab diesem Zeitpunkt jeweils garantiert. Der für das Jahr 2017 festgelegte Erhöhungssatz beträgt 1,65 %. Der jährliche Erhöhungssatz kann für folgende Versicherungsjahre nicht garantiert werden.

Anstelle der Rentenzahlung kann das Gesamtkapital auf Wunsch als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Anstelle der vollständigen Kapitalabfindung kann auch eine Teilkapitalabfindung in Höhe von bis zu 30 Prozent der vollständigen Kapitalabfindung gewählt werden.

Bei Abruf zum	Garantiekapital	unverbindliche Kapitalabfindung bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3 %	6 %	9 %
01.01.2053	50.286,00	86.382	151.150	283.855
01.01.2054	52.034,00	90.740	162.003	311.172
01.01.2055	53.795,00	95.242	173.523	340.956
01.01.2056	55.571,00	99.896	185.748	373.426
01.01.2057	57.360,00	104.707	198.721	408.826

Bei der Darstellung der Rentenleistung und der Kapitalabfindung sind weder tarifliche noch gesetzliche Begrenzungen berücksichtigt. Während der Abrufphase kann sowohl die Rentenzahlung als auch die Kapitalabfindung zu jedem Monatsersten abgerufen werden, sofern Sie Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das Gesamtkapital zu diesem Zeitpunkt mindestens der Summe der eingezahlten Beiträge entspricht.

Leistungen im Todesfall

Vor Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod der versicherten Person wird das vorhandene Gesamtkapital der Hauptversicherung in eine Rente auf das Leben und zugunsten des bzw. der Hinterbliebenen der versicherten Person umgerechnet. Als Hinterbliebene gelten der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner, Kinder oder der namentlich benannte nichteheliche Lebensgefährte in dieser Rangfolge. Kinder sind die ehelichen und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder der versicherten Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Schul- oder Berufsausbildung stehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und diese Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Der jeweilige Hinterbliebene kann bis zum Beginn der Rentenzahlung anstelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Sind keine der oben genannten Hinterbliebenen vorhanden, wird das vorhandene Kapital, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten von derzeit 8.000 EUR, ausgezahlt.

Nach Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod der versicherten Person wird die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an Hinterbliebene im oben genannten Sinne weitergezahlt. Sind keine der oben genannten Hinterbliebenen vorhanden, wird ein Barwert der in der Rentengarantiezeit ausstehenden Rentenzahlungen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten von derzeit 8.000 EUR, ausgezahlt.

Partnerrenten-Option (PZV-Option)

Bis zwei Monate vor Rentenbeginn haben Sie die Möglichkeit, ab Fälligkeit der ersten Rente für den Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten der versicherten Person eine Partnerrenten-Zusatzversicherung (PZV) einzuschließen.

Wenn die versicherte Person in diesem Fall nach Rentenbeginn stirbt, wird die Partnerrente monatlich an die mitversicherte Person gezahlt. Der Anspruch auf Partnerrente erlischt mit dem Tod der mitversicherten Person.

Durch den Einschluss der PZV vermindern sich die oben genannten Renten und die bei Versicherungsbeginn eingeschlossene Rentengarantiezeit entfällt.

Erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit bei Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person zum Beginn der Rentenzahlung pflegebedürftig (Pflegegrad 3) gemäß § 20 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantkapital als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG ist, so besteht die Option, dass anstelle der vereinbarten Rente eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wird.

Unverbindliche Rentenleistungen berechnet mit der derzeit aktuellen Überschussbeteiligung in EUR

Bei Abruf zum	Unverbindliche monatliche Rente					
	bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds um 6% mit jeweils garantiertem Rentenfaktor berechnet			unverbindlich mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet		
Rente	Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit	Rente wegen Pflegebedürftigkeit in Prozent der Rente	Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit 1)	Rente wegen Pflegebedürftigkeit in Prozent der Gesamrente	Rente 2)	
01.01.2057	424,27	800,45	188,67	564,96	1.423,84	252,02
01.01.2053	295,80	581,78	196,68	392,39	1.050,34	267,68

Die dargestellten Altersrenten wegen Pflegebedürftigkeit sind ohne eine Rentengarantiezeit gerechnet. Sie können jedoch auch eine Rentengarantiezeit einschließen. Dann fällt die Rente geringer aus.

- 1) Die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit ist mit den derzeit für unseren Neuzugang an sofort beginnenden Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen sowie dem jeweiligen Alter bei Abruf gerechnet. Die Verrentung bei Abruf erfolgt tatsächlich auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an sofort beginnenden Renten wegen Pflegebedürftigkeit zu verwenden sind. Hierdurch kann sich eine niedrigere Rente ergeben.
- 2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Einmaliges Aufschieben des Rentenbeginns (Verlängerungsoption)

Sie können vor Beginn der ersten Rentenzahlung Ihre fondsgebundene Rentenversicherung einmalig verlängern, indem Sie das vereinbarte Rentenbeginnalter um mindestens ein Jahr und maximal bis zum rechnungsmäßigen Alter 85 hinausschieben. Während der Dauer dieser Verlängerung können Sie die Rente zu jedem Monatsersten abrufen. Die Beitragszahlungsdauer wird mit Ausübung dieser Option nicht verlängert. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem vorhandenen Gesamtkapital und

den dann geltenden Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung des zum Rentenbeginn erreichten rechnungsmäßigen Alters der versicherten Person. Wenn Sie diese einmalige Verlängerung ausüben, gilt für Sie zum 85. Lebensjahr der garantierte Rentenfaktor in Höhe von 35,40.

Ihr monatlicher Beitrag:

Rentenversicherung

120,00 EUR

Wertentwicklung

Vor Beginn der Rentenzahlung hängt die Gesamtleistung Ihrer Versicherung insbesondere von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds (Wertsicherungsfonds und freie Fonds) ab. Diese Wertentwicklung wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, auf die wir als Versicherer keinen Einfluss haben. Hierzu gehören z.B. die Art des Fonds, die Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten, Währungsparitäten und Anlageentscheidungen der Fondsmanager. Die künftige Wertentwicklung eines Fonds lässt sich daher nicht voraussagen. Da sich ihre fondsgebundene Rentenversicherung dadurch auszeichnet, dass wir unabhängig von der Fondsentwicklung garantieren, dass bei Rentenbeginn mindestens eine garantierte Leistung (Garantiekapital bzw. garantierte Rente) sichergestellt wird, wird Ihr Vertragsguthaben während der Ansparphase wie folgt angelegt:

- im konventionellen Teildeckungskapital mit einer garantierten Verzinsung von 0,90 %
- im Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds
- im Teildeckungskapital der freien Fonds

Die garantierte Leistung zum vereinbarten Rentenbeginn wird durch eine Kombination aus dem konventionellen Teildeckungskapital mit einer garantierten Verzinsung und dem Teildeckungskapital im von Ihnen gewählten Wertsicherungsfonds sichergestellt. Durch dynamische Umschichtung zwischen diesen Anlageformen wird erreicht, dass ein möglichst hoher Fondsanteil an den Chancen des Kapitalmarktes partizipiert. Anteile am Vertragsguthaben, die nicht zur Sicherung der Garantie benötigt werden, werden in den freien Fonds angelegt.

Da unsere Leistung aus dem Deckungskapital mit garantierter Verzinsung entsprechend vorsichtig kalkuliert ist, entstehen im Allgemeinen Überschüsse und Bewertungsreserven, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG beteiligen. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, vom Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten ab. Sie wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die Gesamtleistung entwickeln kann, haben wir modellhaft unterstellt, dass die für das Jahr 2017 festgesetzten Überschussanteilsätze während der Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Die Darstellung der Fondsentwicklung basiert auf der Annahme fiktiver gleich bleibender Wertsteigerungen des Wertsicherungsfonds und der freien Fonds ohne Berücksichtigung der in den einzelnen Fonds enthaltenen Kosten. Die in den jeweiligen Fonds enthaltenen Kosten (siehe Informationen zu den Fonds) müssen bei dieser Berechnungsweise zusätzlich erwirtschaftet werden. Die Darstellung dient ausschließlich Illustrationszwecken. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen des Fonds können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds wird davon abweichen. Die tatsächlichen Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 3 %, 6 % oder 9 % für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Ablauftermin nähert.

Die Berechnungen der dargestellten unverbindlichen Renten basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden.

Mit Beginn der Rentenzahlung entfällt die Fondsbindung, und wir bilden aus dem erreichten Gesamtkapital und den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) eine lebenslange Rente, deren Höhe ab diesem Zeitpunkt vereinbart ist.

Mindestens zahlen wir Ihnen die höhere Rente aus der garantierten Rente und der Rente, die sich unter Anwendung des zu Rentenbeginn gültigen garantierten Rentenfaktors und dem dann erreichten Gesamtkapital ergibt.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechneten Leistungen geringer ausfallen.

Garantiewerttabelle mit dem Rechnungszins von 0,90 % in EUR

Vers.- jahr 1) (VJ)	monatlicher Beitrag	Garantierte monatliche Rente zum 01.01.2057	Kapital für die Hinter- bliebenen- versorgung bei Tod zu Beginn des VJ	bei Rück- kauf/Abruf zum Ende des VJ	Leistungen bei Bei- tragsfreistellung 2)	
					monatliche Rente zum 01.01.2057	Kapital- abfindung
1	120,00	163,07		882		
2	120,00	163,07	971	1.955		
3	120,00	163,07	2.045	3.046	11,60	4.080
4	120,00	163,07	3.137	4.153	15,69	5.520
5	120,00	163,07	4.246	5.278	19,79	6.960
6	120,00	163,07	5.373	6.421	23,88	8.400
7	120,00	163,07	6.517	7.581	27,98	9.840
8	120,00	163,07	7.679	8.759	32,07	11.280
9	120,00	163,07	8.858	9.956	36,16	12.720
10	120,00	163,07	10.057	11.171	40,26	14.160
11	120,00	163,07	11.273	12.405	44,35	15.600
12	120,00	163,07	12.508	13.657	48,44	17.040
13	120,00	163,07	13.763	14.929	52,54	18.480
14	120,00	163,07	15.036	16.220	56,63	19.920
15	120,00	163,07	16.328	17.530	60,73	21.360
16	120,00	163,07	17.641	18.861	64,82	22.800
17	120,00	163,07	18.973	20.211	68,91	24.240
18	120,00	163,07	20.325	21.582	73,01	25.680
19	120,00	163,07	21.697	22.973	77,10	27.120
20	120,00	163,07	23.090	24.384	81,20	28.560
21	120,00	163,07	24.503	25.817	85,29	30.000
22	120,00	163,07	25.937	27.271	89,38	31.440
23	120,00	163,07	27.393	28.781	93,48	32.880
24	120,00	163,07	28.912	30.358	97,57	34.320
25	120,00	163,07	30.490	31.948	101,67	35.760
26	120,00	163,07	32.081	33.550	105,76	37.200
27	120,00	163,07	33.684	35.164	109,85	38.640
28	120,00	163,07	35.299	36.792	113,95	40.080
29	120,00	163,07	36.928	38.432	118,04	41.520
30	120,00	163,07	38.570	40.086	122,14	42.960

Fortsetzung nächste Seite!

Garantiewerttabelle mit dem Rechnungszins von 0,90 % in EUR

Vers.- jahr 1) (VJ)	monatlicher Beitrag	Garantierte monatliche Rente zum 01.01.2057	Kapital für die Hinter- bliebenen- versorgung bei Tod zu Beginn des VJ	bei Rück- kauf/Abruf zum Ende des VJ	Leistungen bei Bei- tragsfreistellung 2) monatliche Rente zum 01.01.2057	Kapital- abfindung
31	120,00	163,07	40.224	41.753	126,23	44.400
32	120,00	163,07	41.892	43.432	130,32	45.840
33	120,00	163,07	43.573	45.126	134,42	47.280
34	120,00	163,07	45.267	46.832	138,51	48.720
35	120,00	163,07	46.975	48.552	142,60	50.160
36	120,00	163,07	48.696	50.286	146,70	51.600
37	120,00	163,07	50.431 ³⁾	52.034	150,79	53.040
38	120,00	163,07	52.180 ³⁾	53.795	154,89	54.480
39	120,00	163,07	53.943 ³⁾	55.571	158,98	55.920
40	120,00	163,07	55.719 ³⁾	57.360	163,07	57.360

**Garantierte Leistungen bei Ablauf der Aufschubzeit
zum 01.01.2057:**

Kapitalabfindung	57.360
monatliche Rente	163,07

- 1) Ab dem zweiten Versicherungsjahr beginnt ein Versicherungsjahr jeweils am 01.01.
- 2) Bei der Darstellung der beitragsfreien Leistungen sind weder tarifliche noch gesetzliche Begrenzungen berücksichtigt.
- 3) Bei Tod der versicherten Person nach Abruf der Rentenleistung wird die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an Hinterbliebene im oben genannten Sinne weitergezahlt.

Unverbindliche Gesamtleistungen berechnet mit der für das Jahr 2017 gültigen Überschussbeteiligung in EUR

Rückkaufswerte und Leistungen bei Tod zum Ende des Versicherungsjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von							
		3%		6%		9%	
Vers.- jahr 1) (VJ)	monatlicher Beitrag	Rückkaufs- wert	Kapital für die Hinter- bliebenen- versorgung bei Tod	Rückkaufs- wert	Kapital für die Hinter- bliebenen- versorgung bei Tod	Rückkaufs- wert	Kapital für die Hinter- bliebenen- versorgung bei Tod
1	120,00	941	943	943	945	946	948
2	120,00	2.095	2.108	2.106	2.118	2.118	2.130
3	120,00	3.278	3.309	3.306	3.336	3.339	3.369
4	120,00	4.489	4.545	4.547	4.602	4.614	4.668
5	120,00	5.731	5.821	5.831	5.919	5.955	6.040
6	120,00	7.005	7.136	7.163	7.290	7.373	7.495
7	120,00	8.311	8.491	8.548	8.721	8.882	9.047
8	120,00	9.823	10.058	10.172	10.396	10.686	10.896
9	120,00	11.416	11.711	11.924	12.202	12.707	12.962
10	120,00	13.060	13.418	13.787	14.120	14.953	15.249
11	120,00	14.758	15.182	15.773	16.160	17.475	17.805
12	120,00	16.512	17.005	17.899	18.337	20.334	20.686
13	120,00	18.324	18.886	20.183	20.668	23.605	23.964
14	120,00	20.198	20.832	22.644	23.172	27.252	27.609
15	120,00	22.136	22.842	25.309	25.870	31.234	31.589
16	120,00	24.142	24.920	28.203	28.786	35.591	35.943
17	120,00	26.221	27.069	31.360	31.951	40.352	40.700
18	120,00	28.377	29.292	34.790	35.376	45.554	45.899
19	120,00	30.611	31.591	38.442	39.021	51.236	51.576
20	120,00	32.931	33.970	42.325	42.896	57.443	57.778
21	120,00	35.343	36.437	46.459	47.020	64.221	64.551
22	120,00	37.848	38.989	50.854	51.405	71.623	71.947
23	120,00	40.456	41.634	55.526	56.065	79.705	80.022
24	120,00	43.167	44.375	60.497	61.022	88.529	88.838
25	120,00	45.988	47.216	65.781	66.291	98.158	98.458
26	120,00	48.925	50.160	71.396	71.889	108.670	108.960
27	120,00	51.986	53.215	77.366	77.839	120.143	120.421
28	120,00	55.175	56.382	83.710	84.162	132.662	132.927
29	120,00	58.502	59.671	90.451	90.878	146.321	146.572
30	120,00	61.971	63.084	97.612	98.012	161.222	161.457

Fortsetzung nächste Seite!

Unverbindliche Gesamtleistungen berechnet mit der für das Jahr 2017 gültigen Überschussbeteiligung in EUR

Rückkaufswerte und Leistungen bei Tod zum Ende des Versicherungsjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von							
		3%		6%		9%	
Vers.- jahr 1) (VJ)	monatlicher Beitrag	Rückkaufswert	Kapital für die Hinterbliebenen- versorgung bei Tod	Rückkaufswert	Kapital für die Hinterbliebenen- versorgung bei Tod	Rückkaufswert	Kapital für die Hinterbliebenen- versorgung bei Tod
31	120,00	65.593	66.630	105.219	105.589	177.477	177.694
32	120,00	69.366	70.309	113.300	113.635	195.207	195.404
33	120,00	73.282	74.118	121.883	122.180	214.548	214.723
34	120,00	77.340	78.056	130.996	131.251	235.636	235.786
35	120,00	81.545	82.128	140.676	140.883	258.640	258.762

Beginn der Abrufphase:

Vers.- jahr 1) (VJ)	monatlicher Beitrag	Gesamtkapital zum Jahrestag	Kapital für die Hinterbliebenen- versorgung bei Tod	Gesamtkapital zum Jahrestag	Kapital für die Hinterbliebenen- versorgung bei Tod	Gesamtkapital zum Jahrestag	Kapital für die Hinterbliebenen- versorgung bei Tod
36	120,00	86.382	86.339	151.150	151.107	283.855	283.812
37	120,00	90.740	90.696	162.003	161.959	311.172	311.128
38	120,00	95.242	95.196	173.523	173.477	340.956	340.910
39	120,00	99.896	99.849	185.748	185.701	373.426	373.379
40	120,00	104.707	104.658	198.721	198.672	408.826	408.777

1) Ab dem zweiten Versicherungsjahr beginnt ein Versicherungsjahr jeweils am 01.01.

Unverbindliche Rentenleistung bei Abruf, berechnet mit der für das Jahr 2017 gültigen Überschussbeteiligung in EUR

Bei Abruf zum	gar. RF 1)	Rentenleistungen zum Jahrestag der Versicherung auf Grundlage des oben dargestellten Gesamtkapitals bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von					
		3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
		Rente mit garantiertem Rentenfaktor 2)	Unverbindliche Rente mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen 3) berechnet				
01.01.2053	19,57	169,05	295,80	555,50	224,25	392,39	736,89
01.01.2054	19,99	181,39	323,84	622,03	240,73	429,79	825,54
01.01.2055	20,42	194,48	354,33	696,23	258,39	470,77	925,01
01.01.2056	20,87	208,48	387,66	779,34	277,31	515,64	1.036,63
01.01.2057	21,35	223,55	424,27	872,84	297,68	564,96	1.162,29

Die Berechnungen der dargestellten unverbindlichen Renten basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden. Mindestens zahlen wir Ihnen die höhere Rente aus der garantierten Rente und der Rente, die sich unter Anwendung des zu Rentenbeginn gültigen garantierten Rentenfaktors und dem dann erreichten Gesamtkapital ergibt.

Die monatliche Rente wird jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, um die Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöht. Die Rentenerhöhung wird jährlich neu in Prozent der gesamten vereinbarten Vorjahresrente festgesetzt ("Dynamikrentensystem"). Die durch die Erhöhung erreichte Rente ist ab diesem Zeitpunkt jeweils garantiert. Der für das Jahr 2017 festgelegte Erhöhungssatz beträgt 1,65 %. Der jährliche Erhöhungssatz kann für folgende Versicherungsjahre nicht garantiert werden.

- 1) garantierter Rentenfaktor
- 2) Die hier angegebene Rente ergibt sich unter Anwendung des zu Rentenbeginn gültigen garantierten Rentenfaktors und dem dann erreichten Gesamtkapital, entspricht aber mindestens der garantierten Rente.
- 3) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Entstehung von Überschüssen

Überschüsse entstehen dann, wenn höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden, sich eine günstigere Sterblichkeit einstellt oder der tatsächliche Kostenaufwand geringer gehalten werden kann, als bei der vorsichtigen Beitragskalkulation angenommen wurde (siehe auch die Erläuterungen zur Wertentwicklung).

Überschussbeteiligung der Firmen GarantRente Vario

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung:

Die laufenden Überschussanteile werden jeden Monat zugeteilt und erhöhen das Vertragsguthaben. Zusätzlich kann bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns sowie bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung ein Schlussüberschuss fällig werden. Darüber hinaus erhält Ihr Vertrag bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns sowie bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Als Beteiligung an den Bewertungsreserven wird mindestens eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Bei Rentenbeginn wird das Vertragsguthaben inklusive des ggf. fälligen Schlussüberschusses sowie der dann fällig werdende Beteiligung an den Bewertungsreserven mit den zu diesem Termin für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen verrechnet.

Überschussbeteiligung während der Rentenzahlung:

Die vereinbarte Rente wird jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, erhöht. Die durch die Erhöhung erreichte Rente ist ab diesem Zeitpunkt jeweils vereinbart. Die Rentenerhöhung wird jährlich neu in Prozent der vereinbarten Vorjahresrente festgesetzt. ("Dynamikrentensystem")

Höhe der Überschussbeteiligung

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2017 sind folgende Überschussanteilsätze festgelegt:

- Für die Rentenversicherung vor Beginn der Rentenzahlung
 - Zinsüberschussanteil: 1,35 % des Teildeckungskapitals mit garantierter Verzinsung
 - Sonstiger Überschussanteil: 0,732 ‰ des Vertragsguthabens, so fern und so weit dieses 30.000 EUR übersteigt
0,54 ‰ des monatlichen Teildeckungskapitals des Werticherungsfonds
 - Schlussüberschuss bei Fälligkeit in 2017:
0,175 ‰ der Summe der jeweiligen monatlichen konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung
- Ein Schlussüberschuss wird fällig bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des spätesten Rentenbeginns oder bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung. Bei Rückkauf wird ein Barwert des bei Tod fälligen Schlussüberschusses gezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.
- als Beteiligung an den Bewertungsreserven mindestens die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Fälligkeit in 2017:
0,525 ‰ der Summe der jeweiligen monatlichen konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung

Eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des spätesten Rentenbeginns oder bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung.

Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

- Für die Rentenversicherung während der Rentenzahlung bei Verrentung nach derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen
 - Rentenerhöhung: 1,65 % der Vorjahresrente

Erläuterungen zu garantierten Rentenfaktoren, garantierter Rente und Rentenhöhe

Die garantierte Rente wird zum vereinbarten Rentenbeginn aus der individuellen Beitragsgarantie und mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Wir zahlen Ihnen dann mindestens die höhere Rente aus der garantierten Rente und der Rente, die sich unter Anwendung des zu Rentenbeginn gültigen garantierten Rentenfaktors und dem dann erreichten Gesamtkapital ergibt.

Die garantierten Rentenfaktoren geben an, wie hoch die monatliche Rente, ab Rentenbeginn je 10.000 EUR Geldwert des Gesamtkapitals mindestens ist. Die Berechnung der Rentenfaktoren erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die garantierten Rentenfaktoren basieren auf einem Rechnungszins in Höhe von 0,25 % p.a. und einer mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 50 % aus der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleiteten geschlechtsneutralen Sterbetafel.

Vertragskosten

Für den Abschluss dieser Versicherung entstehen Kosten, die bereits in dem kalkulierten Beitrag enthalten sind. Die Höhe der einkalkulierten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Produktinformationsblatt zur Firmen GarantRente-Vario (fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG)

PROVINZIAL

(Stand 01.01.2017)

09. Januar 2017

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen vorgeschlagene Versicherung geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Umfassende Informationen über die vorgeschlagene Versicherung können Sie dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und dem Versorgungsvorschlag entnehmen. Bitte lesen Sie die gesamten Informationen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung schlagen wir Ihnen vor?

Bei der vorgeschlagenen Versicherung handelt es sich um eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie (Tarif FRHD Tarifwerk 2017) als betriebliche Altersvorsorge in Form einer Direktversicherung.

2. Welche Leistungen sieht die Ihnen vorgeschlagene Versicherung vor, welche sind nicht versichert?

Versicherte Person ist Herr Max Mustermann geb. am 13.05.1990.

Zu Beginn der Altersrentenzahlung zahlen wir eine lebenslange monatliche Altersrente oder wahlweise eine einmalige Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt. Während der Abrufphase kann die Altersrentenzahlung vorzeitig abgerufen werden sofern zu diesem Zeitpunkt das Vertragsguthaben mindestens der Summe der eingezahlten Beiträge entspricht.

Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Altersrentenzahlung zahlen wir aus dem vorhandenen Vertragsguthaben eine monatliche Hinterbliebenenrente an den bzw. die bezugsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne der "Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital Rentenzahlung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG" (AVB).

Sind keine bezugsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, wird das vorhandene Kapital, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten von derzeit 8.000 EUR, ausgezahlt.

Bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Altersrentenzahlung zahlen wir an den bzw. die bezugsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne der AVB bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit die Altersrente weiter. Bei Tod nach Ablauf der Rentengarantiezeit erlischt die Versicherung ohne weiteren Leistungsanspruch, sofern zum Zeitpunkt des Todes keine Partnerrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen ist.

Die Höhe der Leistung ist von der Wertentwicklung der gutgeschriebenen Fondsanteile abhängig. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Wenn Sie die Rentenzahlung wählen, rechnen wir das Fondsguthaben in eine Rente um und die Fondsbindung entfällt.

Die vorgeschlagene Versicherung ist an den Überschüssen beteiligt.

Weitere Leistungen sind nicht versichert.

Nähere Informationen zu den Leistungen finden Sie unter § 1 der AVB.

Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie unter § 2 der AVB. Nähere Informationen über die Höhe der Leistungen finden Sie im Versorgungsvorschlag.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen und was passiert, wenn Sie ihn verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in dem Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Beitragszahlung

monatlicher Gesamtbeitrag vom 01.03.2017 bis zum 01.01.2057 120,00 EUR

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig.

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter § 6 der AVB.

Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung

Wenn der Einlösungsbeitrag durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir vom Vertrag zurücktreten. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn ein Folgebeitrag durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung in der wir eine Frist nennen. Kann der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezogen werden, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung finden Sie unter § 7 der AVB.

Kosten

Von den vereinbarten Beiträgen, deren Summe bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer 57.360,00 EUR beträgt, entfallen einmalig 1.362,00 EUR auf die Abschlusskosten. Das entspricht 2,37 % der Beitragssumme.

Die weiteren Kosten betragen bis zum 01.01.2057 jährlich 97,20 EUR. Darin sind 46,80 EUR Verwaltungskosten enthalten.

Zusätzlich fallen bis zum 01.01.2057 monatlich Verwaltungskosten von 0,88 EUR pro 10.000 EUR Vertragsguthaben an.

Ferner entnehmen wir dem Vertragsguthaben, sofern es nicht zur Sicherstellung der Garantie benötigt wird monatlich maximal 2,00 EUR Verwaltungskosten.

Die angegebenen Kosten gelten dann, wenn Sie den Vertrag unverändert bis zum Ende der Aufschubzeit (bzw. Versicherungsdauer) fortführen. Mit jeder Erhöhung der vereinbarten laufenden Beiträge fallen für den Erhöhungsteil weitere Kosten an. Diese sind in den dargestellten Kosten nicht enthalten. Reduzieren Sie den vereinbarten laufenden Beitrag, verringern sich die Kosten entsprechend.

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**

Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Amtsgericht Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer
(Vorsitzender), Frank Neuroth
(stv. Vorsitzender),
Dr. Thomas Niemöller,
Markus Reinhard, Stefan Richter,
Dr. Ulrich Scholten,
Matthew Wilby

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Volker Goldmann

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
IBAN DE30 2105 0170 1400 2501 04
BIC NOLADE21KIE

Postanschrift:
**Provinzial Nord Brandkasse
Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft, 24097 Kiel
Tel. 0431/603-9925
Fax 0431/603-2801
www.provinzial.de

Abschlusskosten verteilen wir unter Berücksichtigung des Rechnungszinses in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von sieben Jahren, maximal bis zum Rentenbeginn.

Effektivkosten Ihres Vertrages

Die Auswirkung von Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrages stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkostenquote dar. Diese gibt an, um wie viel Prozentpunkte sich die jährliche Wertentwicklung Ihres Vertrages unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kosten reduziert.

Jährliche Wertentwicklung Ihres Vertrages bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung unter Berücksichtigung der Kosten bei einer angenommenen Nettowertentwicklung der Fonds von 6%:

Wertentwicklung vor Abzug der Kosten	6,44 %
- Effektivkosten	0,98 %
= Wertentwicklung nach Abzug der Kosten	5,46 %

Die jährliche Wertentwicklung wird auf Grundlage der aktuellen Überschussdeklaration bestimmt. Dieser Wert kann nicht garantiert werden.

Für die Verwaltung von Fonds erheben die Fondsgesellschaften Gebühren, die fondsintern verrechnet werden. Um die oben dargestellte angenommene Nettowertentwicklung des Fonds von 6 % zu erreichen, müssen die Fonds die jeweiligen Fondskosten zusätzlich zur Nettowertentwicklung erwirtschaften. Für ihre gewählten Fonds werden fondsintern folgende Kosten erhoben:

Fondsname	Fondskosten
Deka-DividendenStrategie CF (A)	1,42 %

Für den Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80 fallen 2,02 % Kosten an, diese reduzieren sich durch die fondsabhängige Überschussbeteiligung in Höhe von 0,65 % auf 1,37 %.

Einen zusätzlichen, durch Sie veranlassten, Verwaltungsaufwand können wir gesondert in Rechnung stellen. Für das Ausstellen einer Ersatzurkunde stellen wir Ihnen zum Beispiel 15 EUR in Rechnung.

Nähere Informationen zu den Kosten finden Sie unter den §§ 3, 9 und 15 der AVB und den beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen - fondsgebundene Rentenversicherung als Direktversicherung -". Nähere Informationen über die Kosten der gewählten Investmentfonds und entsprechende Zuwendungen aus dem Investmentfonds an die Vertriebspartner entnehmen Sie bitte den Informationen zu den Fonds.

4. Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei der vorgeschlagenen Versicherung?

Bei der Rentenversicherung bestehen keine Leistungsausschlüsse.

5. Welche Pflichten sind vor Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Damit wir den Antrag prüfen können, müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn wir entsprechende Fragen nach Antragsstellung und vor Annahme des Antrages stellen. Werden falsche Angaben gemacht, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom

Vertrag zurücktreten. Das kann zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter § 5 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Änderungen der Adresse, des Namens oder der Bankverbindung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Versicherungsablauf beeinträchtigen, bzw. den Versicherungsschutz einschränken.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter § 14 der AVB.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?

Wird eine Versicherungsleistung verlangt, ist uns der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem eine Sterbeurkunde. Des Weiteren können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, erfolgt keine Auszahlung von Leistungen. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung können bereits gezahlte Leistungen zurückgefordert werden.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Pflichten finden Sie unter den §§ 10 und 16 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall".

8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme des Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem 01.03.2017 besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Altersrentenzahlung beginnt spätestens am 01.01.2057 und läuft lebenslang - bei Vereinbarung einer Rentengarantiezeit mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Der Vertrag endet bei Wahl der Kapitalabfindung und bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Altersrentenzahlung, sofern keine berechtigten Hinterbliebenen für den Bezug einer Hinterbliebenenrente vorhanden sind.

Nähere Informationen finden Sie in den AVB unter § 4 .

9. Wie können Sie diese Versicherung beenden?

Vor Beginn der Altersrentenzahlung können Sie die Versicherung jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich kündigen, damit erlischt die Versicherung.

Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung ist wegen der Verrechnung

von Abschlusskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden.

Eine Kündigung nach Beginn der Altersrentenzahlung ist nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zur Kündigung der Versicherung finden Sie unter § 8 der AVB.

